

Satzung

§ 1 - Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Carpe diem Stiftung**“
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige, gemeinnützige und mildtätige Stiftung in der Verwaltung der Treuhänderin und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Auf Wunsch der Stifter kann die Stiftung jederzeit in die Rechtsfähigkeit überführt und die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts beantragt werden. In diesem Fall gelten diese zugleich als Stifter auch der rechtsfähigen Stiftung.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Die „Carpe diem Stiftung“ mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie damit zusammenhängende Zwecke, soweit diese gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und die Hilfe für Menschen, die in wirtschaftliche Not geraten sind.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität von Patienten mit Leukämien, Lymphomen und anderen Blut- und Lymphsystemerkrankungen, sowie deren Angehörige,
 - die Unterstützung von Patienten mit Leukämien, Lymphomen und anderen Blut- und Lymphsystemerkrankungen, sowie deren Angehörige,
 - finanzielle Zuwendungen an hilfsbedürftige Personen.

§ 3 - Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der Treuhänderin zu verwalten.
- (2) Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in seinem Nominalwert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise den Rücklagen oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen nach den Vorgaben der Abgabenordnung.

§ 6 - Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern. Das erste Kuratorium ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Stifter gehören dem Kuratorium auf unbestimmte Zeit an. Solange mindestens einer der Stifter dem Kuratorium angehört, haben sie das Recht, die konkrete Anzahl der Kuratoriumsmitglieder festzulegen, die weiteren Kuratoriumsmitglieder zu bestellen und den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden zu bestimmen.
- (2) Gehört keiner der Stifter mehr dem Kuratorium an oder wollen oder können die Stifter von ihren Rechten gemäß Absatz 1 keinen Gebrauch machen, benennen die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder die weiteren Kuratoriumsmitglieder. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können. Wiederbenennung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Das Kuratorium kann für einzelne oder alle Mitglieder einstimmig eine angemessene Tätigkeitsvergütung beschließen.
- (4) Die Stifter sind berechtigt, den Vorsitz auf Lebenszeit zu übernehmen. Ansonsten wählt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Amtszeit der anderen Kuratoriumsmitglieder endet
 - (a) nach Ablauf von drei Jahren,
 - (b) mit Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - (c) bei Feststellung der Geschäftsunfähigkeit,
 - (d) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist,
 - (e) durch Tod.

§ 7 - Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Treuhänderin ein Vetorecht zu, wenn sie gegen diese Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; Stillschweigen gilt als Enthaltung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur in Sitzungen gefasst werden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Treuhänderin.

§ 8 - Treuhandverwaltung

- (1) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Treuhänderin legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert sowie die Tätigkeiten des vergangenen Kalenderjahres. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Treuhänderin auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 9 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe zu kommen.

§ 10 - Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 - Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen; die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Das Kuratorium beschließt über die zu begünstigende steuerbegünstigte Körperschaft bzw. die juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 12 - Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.